

5. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktverkehrs (Marktsatzung) in der Stadt Langen vom 12.03.1975

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), und der §§ 60 b, 64 – 71 b der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (GVBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVBl. I S. 2586), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 03.12.2009 die folgende 5. Satzung zur Änderung der Marktsatzung vom 12.03.1975, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.10.2009, beschlossen:

Artikel 1

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Zuweisung

- (1) Für die Teilnahme am Markt ist eine schriftliche Zuweisung erforderlich.
- (2) Die Zuweisung ist schriftlich und unter Angabe des Warensortiments und der benötigten Platzfläche beim Magistrat zu beantragen. Die Antragstellung kann auch über die einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 71 a ff HVwVfG) abgewickelt werden.
- (3) Die Zuweisung kann frühestens 4 Wochen und spätestens 2 Wochen vor der jeweilig beantragten Marktteilnahme erfolgen. Auf die Möglichkeit der Beantragung einer Zulassung wird unter www.langen.de jeweils eine Woche vor Beginn der 2-wöchigen Bewerbungsfrist hingewiesen. Maßgeblich ist jeweils der Zugang des Antrags beim Magistrat.
- (4) Über die Zuweisung entscheidet der Magistrat anhand der Attraktivität des Angebotes. Darüber hinaus wird die für den Markt zur Verfügung stehende Platzkapazität berücksichtigt.
Bei gleicher Attraktivität des Angebotes erhält der Anbieter den Standplatz, dessen vollständige Unterlagen dem Magistrat zeitiger vorlagen.
Über die Zulassung wird innerhalb einer Frist von 1 Monat ab vollständiger Vorlage aller Unterlagen entschieden.
- (5) Die Zuweisung erfolgt befristet
 - a) bei Wochenmärkten längstens für 6 Monate,
 - b) bei Jahrmärkten und Volksfesten für die Dauer der Veranstaltung.

7.7

- (6) Kein Standplatz darf vor der Zuweisung benutzt werden. Die festgesetzten Grenzen des Standplatzes dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden. Der zugewiesene Platz, Stand oder Raum darf nur zum Geschäftsbetrieb des Inhabers und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung eines Standplatzes an andere Personen oder die eigenmächtige, wenn auch nur vorübergehende Änderung des Warenkreises, ist nicht gestattet und berechtigt die Marktaufsicht, sofort über den Stand, Platz oder Raum anderweitig zu verfügen, erforderlichenfalls nach zwangsweiser Räumung auf Kosten und Gefahr des Inhabers. In diesen Fällen werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet oder ermäßigt; fällige Gebühren sind zu zahlen.
- (7) Zur besseren Ordnung des Marktverkehrs kann ein Tausch von Standplätzen angeordnet werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (8) Die Zuweisung erlischt
 - a) bei natürlichen Personen, wenn der Anbieter stirbt oder seine Handlungsfähigkeit aufgibt,
 - b) bei Personenvereinigungen und juristischen Personen, wenn sie sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren,
 - c) wenn die sich aus der Zuweisung ergebenden Benutzungsrechte länger als einen Monat nicht ausgeübt werden (Ausnahmen hiervon können auf Antrag des Anbieters gestattet werden),
 - d) wenn das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung der Insolvenz mangels Masse abgelehnt wird.

2. § 5 wird gestrichen.

Artikel 2 **In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langen (Hessen), den 04.12.2009

Der Magistrat der Stadt Langen

Gebhardt
Bürgermeister

V. g. Änderungssatzung wurde am _____._____.2009 in der Langener Zeitung öffentlich bekanntgemacht.